

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am (25.11.2019) für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

**§1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze **wiederholt außerhalb des eigenen Grundstücks** Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Grasleben, den 02.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
Gero Janze